



Dresden.  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Sitz	Telefon	E-Mail	Datum 19.12.2016
-------------	---------------	-------------------	------	---------	--------	---------------------

## Einwohneranfrage Nr.: EWA0062/16 Verantwortung für Schloß Übigau und Park

Ihre Einwohneranfrage zu den nachfolgend aufgeführten Informationen beantworte ich Ihnen wie folgt:

**„- 1999: Verkauf an einen Eigentümer, der bis heute**

**- also 17 Jahre danach ! -**

**nichts zur Instandsetzung und Erhaltung unternommen hat.**

**- 2008 und 2009 wurden die Dächer der Wirtschaftsgebäude durch eine Förderung des Freistaates Sachsen repariert.**

**- seit Mai 2008 bis Oktober 2016 wurde der Schlosspark durch die Sommerwirtschaft Übigau in vorbildlicher Weise betrieben, was wesentlich dazu beitrug, den Verfall von Schloß und Park zu stoppen.**

**Die Eigentümerin war nicht erreichbar und der Pachtvertrag lief aus, daher mußte die Sommerwirtschaft zum Oktober den Betrieb einstellen.**

**1. Da die Eigentümerin offensichtlich aufgrund ihrer hartnäckigen Untätigkeit kein Interesse an Schloß und Park hat, bitten wir, Maßnahmen zur Rettung zu treffen.**

**2. Sinnvoll könnte eine Rückführung von Grundstück und Gebäude als städtisches Eigentum sein. Dann macht auch bürgerschaftliches Engagement wieder Sinn.**

**Noch ist das Gelände in einem guten Zustand. Die Stadt Dresden sollte sich nun aktiv dieses Themas annehmen. Schloß und Park sollten wieder zu einem Kleinod und nicht zu einem Schandfleck werden.**

**Ich bitte, dieses Thema ganz oben in die Prioritätenliste zu setzen.“**

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Straße und Pirnaischer Platz  
Sprechzeiten:  
Mo – Do 9–18 Uhr  
Fr 9–15 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
oberbuergermeister@dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Mit Ihrer Anfrage baten Sie um Maßnahmen zur Rettung des Schlosses Übigau, da die Eigentümerin offensichtlich kein Interesse an der Entwicklung des Schlosses zeigt. Desweiteren empfahlen Sie eine Rückführung von Grundstück und Gebäuden in städtisches Eigentum, um so bürgerschaftliches Engagement zu fördern und den weiteren Verfall aufzuhalten.

Die Landeshauptstadt Dresden ist sich der Bedeutung des Schlosses, seiner Einzigartigkeit und der sich daraus ergebenden Verantwortung durchaus bewusst.

Sie hat bisher durch Sicherungsverfügungen mögliche Gefahren für Leib und Leben sowie die geschützte Substanz abgewendet, sie hat durch die Bereitstellung von Fördermitteln für denkmalbedingte Mehraufwendungen Anreize für Sanierungsmaßnahmen geschaffen und sie hat durch begleitende bauarchäologische Untersuchungen zum besseren baugeschichtlichen Verständnis des Baukörpers beitragen können. Die Arbeit des Fördervereins „Schloss Übigau“ und des Pächters der „Sommerwirtschaft“ wurde unterstützt und gewürdigt. In zahlreichen Gesprächen mit der Eigentümerin und ihrem Verwalter wurde auf den bau- und industriege-schichtlichen Wert der Gebäude und des Ensembles hingewiesen.

Die Kommune kann allerdings nicht die Pflichten übernehmen, die sich für Eigentümer von Denkmälern aus dem Denkmalrecht ergeben. Die Stadt kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren handeln, sie kann jedoch weder Sanierungsmaßnahmen noch eine bestimmte Nutzungsart anordnen.

Eine „Rettung des Schlosses“ durch Enteignung ist derzeit genauso ausgeschlossen wie seine Rückführung in kommunales Eigentum. Für eine Enteignung, also den größtmöglichen behördlichen Eingriff in das Eigentumsrecht, sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Eine Rückführung in kommunales Eigentum wiederum setzt voraus, dass die Stadt Eigentümer war und es einen Kaufvertrag mit auflösender Bedingung gab. Die Kommune war aber nie Eigentümer des Grundstückes, denn es wurde 2000 von Privat an Privat veräußert. Allerdings können nach § 17 Abs. 2 SächsDSchG Land und Gemeinde das Vorkaufsrecht bei beabsichtigter Veräußerung des Grundstückes ausüben, wenn absehbar nur dadurch die Erhaltung des Kulturdenkmals ermöglicht werden kann.

Der Landeshauptstadt Dresden ist nicht bekannt, ob die jetzige Eigentümerin beabsichtigt, das Anwesen zu veräußern. Verkaufsabsichten wurden zwar öffentlich diskutiert, definitiv liegt der Stadt bisher jedoch kein Kaufvertrag vor, sodass die Verwaltung von der Beibehaltung der jetzigen Eigentumsverhältnisse ausgeht.

Unabhängig davon wird gegenwärtig geprüft, ob die gesetzlichen und fiskalischen Möglichkeiten für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gegeben wären.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Hilbert